

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nicht vorgeschlagen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Sammlung Martin F. Glaessner" angeführten geologischen Objekte Nummern E 18, E 38-43, E 46-49 aus dem Naturhistorischen Museum in Wien an die Erben nach Martin F. Glaessner auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind geologische Objekte, die aus der Sammlung Martin F. Glaessners in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Martin F. Glaessner" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Martin Glaessner war Paläontologe und war bereits seit dem Jahr 1923 als freier Mitarbeiter für das Naturhistorische Museum Wien tätig. Er wurde wegen seiner Abstammung verfolgt und nach dem 13.3.1938 verhaftet, konnte aber mit seiner Ehefrau am 4.7.1938 nach London flüchten. Auch nach 1945 blieb er mit dem Wiener Naturhistorischen Museum in Verbindung und schenkte dieser Institution im Jahre 1963 einige Fossilien aus Südastralien.

Laut Einlaufbuch erhielt die Geologische Abteilung des Naturhistorischen Museums in Wien von Glaessner in drei Tranchen, am 15.6.1938, 7.11.1938 und am 9.12.1938 die eingangs erwähnten geologischen Objekte als Geschenk. Diese "Schenkungen" erfolgten angeblich knapp vor Glaessners Flucht aus Österreich, bzw. hernach, sind demnach unwahrscheinlich. Selbst wenn Schenkungen erfolgt sein sollten, wäre von deren Nichtigkeit auszugehen, und zwar im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber

ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Im Hinblick darauf, dass Glaessner auch nach dem Krieg bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten in Verbindung mit dem Naturhistorischen Museum verblieb und diesem im Jahre 1963 weitere Stücke seiner Sammlung zum Geschenk machte, muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Antragstellung bewusst unterblieben ist. Das Vorhandensein von Teilen seiner Sammlung in den Beständen des Museums kann ihm nicht verborgen geblieben sein. Infolge dieser hier gegebenen besonderen Sachverhaltsgestaltung muss dem Unterlassen eines Rückstellungsbegehrens hier Erklärungswert im Sinne einer Sanierung der an sich anfechtbaren Zuwendung beigemessen werden.

Der Beirat konnte demnach keine Rückgabe der Sammlung empfehlen.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: